

Satzung

der Evangelischen Mennonitengemeinde Neuwied

1. Name und Sitz

Die Gemeinde trägt den Namen:

Evangelische Mennonitengemeinde Neuwied

Nachfolgend wird sie kurz Gemeinde genannt. Sie besteht seit dem 17. Jahrhundert und hat ihren Sitz in Neuwied.

Mit der Urkunde des Ministers für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur vom 16. August 2001 wurden ihr für das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz die Rechte einer **Körperschaft des öffentlichen Rechts** verliehen.

2. Selbstverständnis

Die Evangelische Mennonitengemeinde Neuwied ist eine christliche Gemeinde und versteht sich als evangelische Freikirche. Sie ist Teil der weltweiten täuferisch-mennonitischen Geschwisterschaft, deren Wurzeln in die Täuferbewegung der Reformationszeit des 16. Jahrhunderts zurückreichen. Zu ihrer mennonitischen Prägung gehören insbesondere:

- Die Taufe wird nach vorausgegangener Unterweisung auf den eigenen Wunsch des Täuflings und sein Bekenntnis des Glaubens hin praktiziert.
- Die Gemeinde regelt und verantwortet alle ihre Angelegenheiten selbstständig und unabhängig. Dabei ist sie bereit, den Rat und die Empfehlungen der mennonitischen Gemeindegemeinschaften, mit denen sie verbunden ist, zu hören und bei ihren Entscheidungen zu bedenken.
- Im Friedenszeugnis der Bibel sieht sie die Mahnung Gottes zur gewaltlosen Lösung von Konflikten. Daraus leitet sie eine Verpflichtung zum Wirken für Versöhnung, Gerechtigkeit und Frieden nach innen und außen ab.
- In allen ethischen Fragen erwartet sie von ihren Gemeindegliedern, dass sie ihrem am Zeugnis der Bibel geschärften Gewissen folgen. Dies gilt insbesondere für die in der täuferisch-mennonitischen Tradition wichtigen Bereiche des Kriegsdienstes und der Eidesleistung.

Die Gemeinde will allen Menschen in Wort und Tat die Liebe Gottes bezeugen und sie im Namen Jesu Christi aufrufen, sich mit Gott versöhnen zu lassen. Sie möchte alle Menschen zur Nachfolge Christi einladen und ihnen in ihrem Bemühen um ein glaubwürdiges christliches Leben zur Seite stehen. - Dabei ist es ihr Ziel, christliche Gemeinschaft einzuüben und zu pflegen und tätige Nächstenliebe zu praktizieren.

Sie bietet ihren Gliedern und, wo immer möglich, auch anderen Menschen Rat und Begleitung in allen Situationen ihres Lebens an und möchte ihnen dazu verhelfen, im Glauben immer wieder neu eine tragfähige Basis für ihr Leben zu entdecken und sich so voller Hoffnung im Leben und im Sterben von Gottes Liebe gehalten zu wissen.

Dabei gewinnt sie ihre Einsichten und Maßstäbe immer wieder neu aus Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt und in der Verkündigung und im Gespräch untereinander ausgelegt wird.

Die Gemeinde weiß sich allen christlichen Kirchen und Gemeinden im Glauben an Gott, den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist, verbunden und ist offen für Gespräch und Zusammenarbeit. Sie weiß sich gerufen, die Gemeinschaft mit ihnen zu suchen und zu vertiefen. Zur Teilnahme am Abendmahl sind alle eingeladen, die an Jesus Christus glauben.

Gemeindeveranstaltungen sind grundsätzlich offen für alle interessierten Menschen.

3. Bestimmungen im Sinne des Steuerrechts

- 3.1 Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte religiöse und mildtätige Zwecke.
- 3.2 Die Gemeinde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel der Gemeinde dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Aufnahme und Gemeindegliedschaft

- 4.1 Gemeindeglied ist, wer in die Gemeinde aufgenommen wurde, sich nicht abgemeldet hat und nicht ausgeschlossen ist.
- 4.2 Wer in die Gemeinde aufgenommen werden möchte, soll dem Gemeindevorstand einen schriftlichen Antrag vorlegen.

4.3 Verfahren bei der Aufnahme

- 4.3.1 Ein Aufnahmeantrag wird in einem Gottesdienst bekanntgegeben. Wird in den nächsten 14 Tagen kein Einspruch von Gemeindegliedern beim Vorstand erhoben, erfolgt die Aufnahme in einem der folgenden Gottesdienste. Zur Wiederaufnahme ausgeschlossener Gemeindeglieder siehe 5.4.9.
- 4.3.2 In Einspruchsfällen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Sofern er dabei nicht zu einem einstimmigen Beschluss kommt, entscheidet die nächste Gemeindeversammlung.

4.4 Registrierung der Aufnahme und Gemeindegliedschaft

- 4.4.1 Nach der Aufnahme wird das neue Gemeindeglied in das Gemeinde-Register eingetragen.
- 4.4.2 Jedes Gemeindeglied ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben hierfür zu machen.

4.5 Erwartungen an die Gemeindeglieder

- 4.5.1 Von den Gemeindegliedern wird eine aktive Beteiligung am Gemeindeleben erwartet.
- 4.5.2 Jedes Gemeindeglied ist verpflichtet, zu den finanziellen Bedürfnissen der Gemeinde seinem Einkommen und Vermögen gemäß beizutragen. Die Gemeindeversammlung kann dazu Richtlinien beschließen, die für alle verbindlich sind.
- 4.5.3 Kommt jemand der Beitragsverpflichtung nicht nach, bemüht sich der Vorstand um Klärung, möglichst durch ein Gespräch mit dem/der Säumigen. Der Vorstand kann daraufhin wegen besonderer Gründe eine vorübergehende Freistellung von der Beitragspflicht gewähren. Dauert die Säumnis länger als drei Jahre und wurde zweimal schriftlich gemahnt, ohne dass eine Freistellung aus besonderen Gründen erfolgt ist, kann der Vorstand der Gemeindeversammlung die Beendigung der Mitgliedschaft vorschlagen. Der/die Betreffende ist sowohl über den Vorschlag als auch über den erfolgten Beschluss schriftlich zu informieren (siehe 4.6.1).

4.6 Ende der Gemeindegliedschaft

- 4.6.1 Die Gemeindegliedschaft endet durch Tod, schriftliche Abmeldung, Beendigung der Mitgliedschaft gemäß 4.5.3 oder Ausschluss durch die Gemeindeversammlung.
- 4.6.2 Das Ende der Gemeindegliedschaft ist im Gemeinde-Register zu vermerken.

5. Die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist das Hauptorgan der Gemeinde. Alle nicht anders zugeordneten Verantwortlichkeiten nimmt sie selbst wahr. Alle anderen Organe und Beauftragten der Gemeinde sind ihr verantwortlich.

5.1 Zugehörigkeit und Stimmrecht in der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeglieder bilden die Gemeindeversammlung und haben in ihr Stimmrecht. Gemeindeglieder, die ihren Beitrag drei Jahre lang auch nach schriftlichen Mahnungen nicht entrichtet haben, sind nicht stimmberechtigt.

5.2 Einberufung und Leitung der Gemeindeversammlung

- 5.2.1 Die Gemeindeversammlung wird vom Vorstand der Gemeinde schriftlich mit Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor ihrer Zusammenkunft einberufen. Sie wird von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet; die Gemeindeversammlung kann aber auch ein anderes Gemeindeglied mit ihrer Leitung beauftragen.
- 5.2.2 Die Tagesordnung der Gemeindeversammlung wird vom Vorstand erstellt.
- 5.2.3 Über Punkte, die in der verschickten Tagesordnung nicht genannt sind, kann die Gemeindeversammlung nicht abstimmen.

5.3 Termine der Gemeindeversammlung

- 5.3.1 Die reguläre Gemeindeversammlung ist jährlich spätestens im April zur Rechnungslegung und Entlastung des Vorstands sowie zur Behandlung anderer wiederkehrender Angelegenheiten einzuberufen. Diese reguläre Versammlung wird den Gemeindegliedern möglichst sechs Wochen vorher angekündigt. Anliegen, die in ihre Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zu nennen.
- 5.3.2 Der Vorstand kann die Gemeindeversammlung aus besonderem Anlass auch zu anderen Zeiten einberufen.
- 5.3.3 Der Vorstand beruft die Gemeindeversammlung ein, wenn ihm ein von mindestens zehn Prozent der Gemeindeglieder unterzeichneter Antrag mit Begründung übergeben wird. Die Gemeindeversammlung soll innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden und in der Tagesordnung diesen Antrag enthalten.

5.4 Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung

- 5.4.1 Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Prediger(inne)n und Kassenprüfer(inne)n
- 5.4.2 Entgegennahme und Besprechung der Berichte von Beauftragten und Gruppen der Gemeinde

Entscheidungen über:

- 5.4.3 Dienstentlassung von Vorstandsmitgliedern, Prediger(inne)n eingeschlossen
- 5.4.4 Entlastung des Vorstands
- 5.4.5 Beitragsrichtlinien **und** Haushaltsplan
- 5.4.6 Geschäfte, die die Befugnis des Vorstands überschreiten
- 5.4.7 widersprochene Aufnahmeanträge (siehe 4.3.2)
- 5.4.8 Satzungsänderungen
- 5.4.9 Ausschluss von Gemeindegliedern bzw. Beendigung der Mitgliedschaft gemäß 4.5.3 und Wiederaufnahme Ausgeschlossener
- 5.4.10 Auflösung der Gemeinde

- 5.5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen in der Gemeindeversammlung**
- 5.5.1 Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Zu Beginn der Gemeindeversammlung wird eine Liste der anwesenden Gemeindeglieder erstellt.
- 5.5.2 Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung der Gemeinde sowie den Ausschluss von Gemeindegliedern bzw. Beendigung der Mitgliedschaft gemäß 4.5.3 erfordern zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- 5.5.3 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder geheim mit Stimmzetteln. Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Auf Antrag eines Gemeindegliedes wird mit Stimmzetteln abgestimmt. Wahlen in den Vorstand und von Prediger(inne)n, ebenso auch die Abstimmung über deren Dienstentlassung sowie den Ausschluss von Gemeindegliedern bzw. der Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft gemäß 4.5.3 erfolgen mit Stimmzetteln.
- 5.5.4 Bei Wahlen können stimmberechtigte Gemeindeglieder für jede zu besetzende Stelle eine Stimme abgeben.
Bei Wahlen in den Vorstand und von Prediger(inne)n kann der Stimmzettel für den ersten Wahlgang mit begründeter, schriftlicher Erklärung der Verhinderung auch per Brief abgegeben werden.
Wahlbriefe müssen dem Leiter der Versammlung vor der Wahl vorliegen. Sie werden in die Auszählung nur beim ersten Wahlgang einbezogen.
In diesem Wahlgang gelten nur diejenigen als gewählt, die von mehr als der Hälfte der an der Wahl beteiligten Gemeindeglieder eine gültige Stimme erhalten.
Bei Wahlen in den Vorstand sind in weiteren Wahlgängen die Kandidat(inn)en gewählt, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten.
Bei Prediger(innen)wahlen ist in weiteren Wahlgängen die Zustimmung von mehr als der Hälfte der an der Wahl beteiligten Gemeindeglieder erforderlich.
Bei Wahlen von Kassenprüfer(inne)n sind – auch im ersten Wahlgang – die gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.
Eine Wahl ist erst nach ihrer Annahme durch den/die Kandidaten/in abgeschlossen. Bei Abwesenheit des/der Kandidaten/in gilt die Wahl als angenommen, sofern nicht vorher durch ihn/sie etwas anderes schriftlich festgelegt wurde.
- 5.5.5 Voraussetzung für die Entlastung des Vorstands ist, dass die Kasse geprüft wurde und die Kassenprüfer(innen) der Gemeindeversammlung empfehlen, den Vorstand zu entlasten. Bei ihrer Entlastung stimmen die Vorstandsmitglieder nicht mit.

5.6 Protokollierung der Beschlüsse und Unterzeichnung des Protokolls

Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von Protokollführer(in), Versammlungsleiter(in) und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

6. Vorstand und Vorsitz der Gemeinde

6.1 Zusammensetzung des Vorstands

6.1.1 Zum Vorstand gehören acht gewählte Gemeindeglieder sowie bis zu vier Prediger(innen), sie sind alle stimmberechtigt. Angehörige des Vorstands werden Vorstandsmitglieder genannt.

6.1.2 Angehörige des Vorstands, angestellte Prediger(innen) ausgenommen, verrichten ihren Dienst ehrenamtlich. Sie haben lediglich Anspruch auf Erstattung der ihnen dabei entstandenen Kosten.

6.2 Wahlen in den Vorstand

6.2.1 Wahlen in den Vorstand erfolgen alle zwei Jahre, wobei jeweils vier Mitglieder für vier Jahre gewählt werden. Scheidet ein in den Vorstand gewähltes Mitglied während seiner Amtszeit aus, erfolgt bei der nächsten regulären Gemeindeversammlung eine Ersatzwahl für die verbleibende Zeit.

6.2.2 Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind Personen, die volljährig und mindestens ein Jahr lang Gemeindeglied sind. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht miteinander verheiratet sein. Wählbar sind nur Kandidat(inn)en, die ihre Bereitschaft zur Kandidatur entweder dem Vorstand oder der Gemeindeversammlung vor dem ersten Wahlgang persönlich oder schriftlich erklärt haben.

6.3 Wahlen, Ernennungen und Verantwortlichkeit innerhalb des Vorstands

Der Vorstand wählt nach jeder ordentlichen Vorstandswahl aus dem eigenen Kreis den/die erste(n) Vorsitzende(n) und den/die Geschäftsführer(in). Der/die Vorsitzende ernennt ein Vorstandsmitglied als zweite(n) Vorsitzende(n). Neuwahl und Neuernennung können jederzeit erfolgen. Angestellte Prediger(innen) können für diese Dienste nicht gewählt bzw. ernannt werden. Die Vorsitzenden des Vorstands sind zugleich Vorsitzende der Gemeinde. Sie, sowie der/die Geschäftsführer(in) bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger(innen) gewählt bzw. ernannt sind.

6.4 Einberufung des Vorstands

6.4.1 Der/die erste, der/die zweite Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer(in) beruft den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen ein. Auf Wunsch von zwei Vorstandsmitgliedern wird der Vorstand – auch kurzfristig – einberufen.

6.4.2 Auf Antrag von drei zu einer Vorstandssitzung verhinderten Mitgliedern ist ein anderer Termin zu vereinbaren.

6.5 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

- 6.5.1 Pflege und Förderung des Lebens und Wirkens der Gemeinde nach innen und außen.
- 6.5.2 Verantwortungsbewusste Führung des Haushalts und sorgsame Verwaltung des Eigentums der Gemeinde. Über einen Betrag von bis zu 20 Prozent der Gemeindebeiträge des Vorjahrs kann der Vorstand ohne Gemeindeversammlungsbeschluss verfügen.
- 6.5.3 Vorbereitung der Gemeindeversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
- 6.5.4 Information der Gemeinde über alle wichtigen Angelegenheiten.
- 6.5.5 Besetzung von Diensten in der Gemeinde.
- 6.5.6 Beauftragung von Delegierten der Gemeinde in Verbände und Organisationen, in denen sie mitarbeitet.
- 6.5.7 Erstellung des Finanzabschlusses für das vergangene sowie eines Haushaltsplans für das laufende Jahr zur regulären Gemeindeversammlung (vgl. 5.3.1).
- 6.5.8 Rechtzeitige Einberufung der Gemeindeversammlung zur Klärung von Fragen, welche die Kompetenz des Vorstands überschreiten.

6.6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung im Vorstand und Protokollierung

- 6.6.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung mit Tagesordnung eingeladen wurde und wenn mindestens die Hälfte der in ihn gewählten Mitglieder anwesend ist.
- 6.6.2 Über eine in der Tagesordnung nicht genannte Sache kann nur beschlossen werden, wenn die Entscheidung nicht aufschiebbar ist. Diese Dringlichkeit muss von den anwesenden Vorstandsmitgliedern einstimmig festgestellt werden.
- 6.6.3 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte, mindestens aber von vier, der anwesenden Vorstandsmitglieder, ausgenommen Einspruchsfälle bei Aufnahmen (siehe 4.3.2).
- 6.6.4 Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift abgefasst. Sie ist von dem/der Protokollführer(in), dem/der Sitzungsleiter(in) und einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

6.7 Vertretung der Gemeinde nach außen

Vertretungsbefugt und zeichnungsberechtigt sind nach Paragraph 26 BGB der/die 1., der/die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in), und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam bzw. je eine(r) der Genannten gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

7. Die Prediger(innen)

- 7.1 Bis zu vier Prediger(innen) werden durch die Gemeindeversammlung gewählt; aufgrund dieser Wahl gehören sie dem Vorstand an (siehe 6.1.1).
- 7.2 Aufgabe der Prediger(innen) sind Verkündigung, Unterweisung und Seelsorge.
- 7.3 Prediger(innen) werden für sechs Jahre gewählt. Für angestellte Prediger(innen) gilt der Zeitraum des Anstellungsvertrages. Wiederwahl ist möglich.

8. Auflösung

- 8.1 Die Auflösung der Gemeinde wird in einer dazu einberufenen Gemeindeversammlung beschlossen.
- 8.2 Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen der Gemeinde der Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden K.d.ö.R. zu.

9. Allgemeines

- 9.1 Die vorliegende Fassung der Satzung wurde in der Gemeindeversammlung am 17. März 2024 beschlossen.
- 9.2 Sie ist für alle Gemeindeglieder verbindlich, ersetzt die bisherige und ist jedem Gemeindeglied auszuhändigen.